

Stellungnahme des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit zu Vorwürfen der politischen Einseitigkeit bzw. Rechtslastigkeit (25. Juni 2026)

Anlässlich der Verleihung des Preises für Wissenschaftsfreiheit durch das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit am 12. Mai 2026 in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien wurden dem Netzwerk von Wissenschaftlern und Medien in Österreich eine Nähe zum Rechtsextremismus beziehungsweise eine Rechtslastigkeit vorgeworfen. Gleichlautende Vorwürfe werden regelmäßig auch in der Medienlandschaft in Deutschland gegen das Netzwerk erhoben. Da diese Vorwürfe genutzt wurden, um den diesjährigen Preisträger unter Druck zu setzen, und da sich immer wieder Netzwerkmitglieder wegen ihrer Mitgliedschaft mit Nachteilen konfrontiert sehen, beziehen wir Stellung gegen diese politisch motivierten Stigmatisierungsversuche.

Die erhobenen Vorwürfe sind nicht nur unberechtigt, sondern zeigen, dass die Urheber selbst ein hochproblematisches Verhältnis zu den Grundwerten des Grundgesetzes zu haben scheinen. Denn ihre Vorwürfe, das Netzwerk dulde „rechte“ Mitglieder in seinen Reihen, offenbaren, dass sie nicht bereit sind, die Wissenschaftsfreiheit in ihrer grundgesetzlichen Intention anzuerkennen und sie diese anscheinend nur Gleichgesinnten zuteilwerden lassen wollen. Das Grundgesetz schützt jedoch die Wissenschaftsfreiheit als Einzelgrundrecht. Es steht jedem zu, unabhängig davon, ob er als „rechts“ oder „links“ bezeichnet wird oder sich selbst so sieht. Es erhält seinen besonderen Wert gerade dann, wenn jemand Positionen vertritt, die nicht dem Mainstream in seiner Disziplin oder der Gesellschaft entsprechen.

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit verteidigt das Grundrecht auf Freiheit der Forschung und Lehre in seiner verfassungsrechtlichen Intention. Dazu gehört für das Netzwerk auch, das im Grundgesetz verankerte Verbot (Art. 3 Abs. 3) der Diskriminierung wegen der politischen Anschauungen ebenso ernst zu nehmen, wie das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts, der Herkunft oder Religion. Unser Handeln orientiert sich daran, dass die Grenze der Akzeptanz nur das Grundgesetz selbst bildet – wer dieses in Frage stellt, kann nicht für dessen Werte wie die Wissenschaftsfreiheit eintreten.

Aus diesem Grund vereint das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit politisch linksgerichtete und politisch rechtsgerichtete Wissenschaftler. Die Grenze zieht das Netzwerk dort, wo die politische Ausrichtung eines Wissenschaftlers verfassungsfeindlich ist, und nicht dort, wo jemand medial als „rechts“, „links“ oder mit den synonym verwendeten Termini „rassistisch“, „islamophob“, „sexistisch“ oder „transfeindlich“ etikettiert wird. Sie dienen einzig der Diffamierung und Stigmatisierung der Person und ihres Ausschlusses vom akademischen Diskurs. Genau dagegen – und selbstverständlich ebenso bei der spiegelbildlichen Diffamierung von Wissenschaftlern als „links“ – tritt das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit ein.

Die auf der Homepage des Netzwerks veröffentlichte Fallsammlung zeigt, dass es Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit sowohl vom rechten wie auch vom linken politischen Lager anprangert. Dass es keine Gleichverteilung von Einschränkungsvorwürfen abbildet, resultiert daraus, dass in Deutschland in jüngerer Zeit mehr Versuche mit woken bzw. linksgerichtetem Hintergrund erfolgten. Dass sich das ändern kann, zeigen die USA unter der aktuellen Trump-Regierung. Selbstverständlich würde sich das Netzwerk auch gegen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland positionieren, die mit denjenigen der Trump-Regierung vergleichbar wären. Das Netzwerk setzt aber einen Bezug zum deutschsprachigen Raum voraus und äußert sich daher weder zur US-Regierung noch zu der des Irans, Russlands, Chinas oder der Türkei.

Zu den konkret erhobenen Vorwürfen gegen das Netzwerk, die sich insbesondere auf zwei – von 729 (Stand: 24. Juni 2026) – Mitgliedern beziehen, sehen wir uns zu einer besonderen Erwiderung veranlasst.

Das Netzwerk umfasst mehr als ein Dutzend Hochschullehrer im Bereich Verfassungsrecht und ist daher – anders als die Urheber der Vorwürfe, bei denen es sich zumeist um verfassungsrechtliche Laien handelt – in besonderer Weise qualifiziert, die Verfassungsfeindlichkeit bestimmter Thesen oder Äußerungen zu prüfen, wie es dies in der Vergangenheit auch mehrfach getan hat.

So wurde das in der Öffentlichkeit umstrittene Werk von Martin Wagener über den Volksbegriff bei dessen Mitgliedschaftsantrag von zwei Gutachtern überprüft, er selbst wurde zu einem längeren Gespräch eingeladen. Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit hat in seinen Thesen keinen Beleg für verfassungsfeindliche Haltungen gesehen. Die Postulation eines ethnisch-kulturellen Volksbegriff ist, anders als gerne behauptet, nicht verfassungsfeindlich; die Verneinung des staatsrechtlichen Begriffs des Staatsvolkes und dessen Ersetzung durch einen ethnisch-kulturellen Begriff ist es allerdings schon, aber genau das strebt Wagener nicht an. Dass Wageners Ausführungen verfassungskonform sind, wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 A 6.24) festgestellt.

Dem Netzwerk wurde überdies vorgeworfen, sich nicht von seinem Mitglied Ulrich Vosgerau getrennt zu haben. Hintergrund war dessen Teilnahme an einem Treffen, an dem auch der österreichische Rechtsextremist Martin Sellner teilgenommen hat. Zentrale Behauptungen der Rechercheplattform *Correctiv* wurden später in Gerichtsurteilen jedoch als unzulässig angemahnt, und auch die mediale Berichterstattung wurde in mehreren Prozessen als unwahr beanstandet. Es gibt zudem keinen Hinweis darauf, dass unser Mitglied Ulrich Vosgerau dort verfassungsfeindliche Positionen vertreten hat. Nur diese wären Grundlage für einen Ausschluss aus dem Netzwerk gewesen. Eine Kontaktschuld ist der Rechtsordnung fremd und mit dem Schuldprinzip unvereinbar.

Die Forderung nach einem Ausschluss Vosgeraus auf Grundlage einer tendenziösen Medienberichterstattung offenbart eine grobe Missachtung des Rechtsstaatsprinzips. Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit lässt sich davon jedenfalls nicht leiten. Es sieht vielmehr in der Kritik am Eintreten auch für rechtsorientierte Kollegen eine bedenkliche Missachtung der Grundwerte des Grundgesetzes wie etwa dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, dem Diskriminierungsverbot und dem Rechtsstaatsprinzip. Dass die Vorwürfe nicht nur aus dem linksextremistischen Lager, sondern teilweise von Hochschullehrern stammen, die als Beamte dem Grundgesetz Loyalität schulden, bietet Anlass zu großer Besorgnis.
